



HAUPTSATZUNG der Stadt Bad Sooden-Allendorf (LESEFASSUNG Stand 29.04.2026)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2020, am 21.04.2021, am 14.07.2023 und am 16.04.2026.

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Finanz- und Sozialausschuss | 4. Rechnungs- und Prüfungsausschuss |
| 2. Bauausschuss | 5. Friedhofsausschuss Allendorf und |
| 3. Energie- und Umweltausschuss | Sooden |

- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen³. Die Ausnahmen bilden der Friedhofsausschuss Allendorf = 3 Mitglieder und der Friedhofsausschuss Sooden = 2 Mitglieder.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand ²

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.²
- (3) Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ / „Stadträtin“; der/die Erste Beigeordnete „Erste/r Stadtrat/Stadträtin“.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die folgenden Stadtteile der Stadt Bad Sooden-Allendorf werden gemäß §§ 81, 82 HGO Ortsbeiräte eingerichtet, und zwar

Ahrenberg	mit 3 Mitgliedern
Dudenrode	mit 5 Mitgliedern
Ellershausen	mit 5 Mitgliedern
Hilgershausen	mit 5 Mitgliedern
Kammerbach	mit 5 Mitgliedern
Kleinvach	mit 5 Mitgliedern
Oberrieden	mit 7 Mitgliedern
Orferode	mit 5 Mitgliedern
Weiden	mit 3 Mitgliedern

§ 6 Ausländerbeirat ¹

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen ³

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Bad Sooden-Allendorf unter www.bad-sooden-allendorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zudem hat die Stadt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt.
- (3) Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der HNA im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

- (4) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.
- (6) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Hauptamt, Marktplatz 8 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (8) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.
- Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.⁴
- (9) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Bauamt, Rathofstraße 2 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (10) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der

Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen ⁵

- (1) Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien (Film-, Funk-, Fernseh-, Print- und Internetmedien) und die Stadt Bad Sooden-Allendorf mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Sie sind bis 2 Tage vor der Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können ausschließlich von der Stadt Bad Sooden-Allendorf mit Bild und Ton auf der Internetseite der Stadt Bad Sooden-Allendorf www.bad-sooden-allendorf.de als sogenannter Live-Stream der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung ³

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die mindestens 20 Jahre lang ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, kann die Bezeichnung „Stadtälteste/r“ verliehen werden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

-
1. Änderung vom 17.09.2020
 2. Änderung vom 21.04.2021
 3. Änderung vom 14.07.2023
 4. Änderung vom 15.12.2023
 5. Änderung vom 16.02.2024
 6. Änderung vom 16.04.2026